

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schwarze Container-Handel & Vermietung GmbH & Co.KG für den Verkauf von Raumzellen und Containern

I. Geltungsbereich	IV. Eigentumsvorbehalt	VIII. Beschaffenheit, Aufstellplatz, bauseitige Leistungen des Käufers
<p>1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verkäufe von Raumzellen und Containern durch uns, der Schwarze Container-Handel & Vermietung GmbH & Co. KG (im Folgenden: der „Verkäufer“ oder „Wir“), gleich ob diese Geschäfte online oder offline abgeschlossen werden. Es gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Davon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen der Käufer werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Die Durchführung der Leistungen ist nicht als eine solche Zustimmung zu werten.</p> <p>2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen iSd §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.</p> <p>3. Bei unseren Produkten handelt es sich – ihrer Konstruktion und ihrem Verwendungszweck entsprechend – um bewegliche (= mobile) Sachen und nicht um (ortsfeste) Gebäude im Sinne von §§ 94,947 BGB o.ä.</p>	<p>1. Das Eigentum an der Ware behalten wir uns vor bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung pfleglich zu behandeln</p> <p>Vor Erfüllung aller Ansprüche dürfen die Liefergegenstände weder verpfändet, noch zur Sicherung übereignet werden.</p> <p>2. Bei vertragswidrigem Verhalten - insbesondere Zahlungsverzug - des Käufers, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware heraus zu verlangen.</p>	<p>1. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass der von ihm gewählte und geschaffene Aufstellplatz einschließlich des befestigten Untergrunds die erforderliche Eignung besitzt. Unterlagen über die Ausführung des Untergrundes sind uns vorab vorzulegen und durch uns zu genehmigen.</p> <p>2. Entspricht der Aufstellplatz nicht unseren Anforderungen, so haben wir das Recht, eine Liefer- und Montageleistung abzulehnen bis der Mangel beseitigt ist.</p> <p>3. Zusätzliche notwendige bauseitige Leistungen des Käufers zwecks ordnungsgemäßer Durchführung der Lieferung und Montage werden zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart.</p> <p>4. Ferner muss der Aufstellplatz so geschaffen sein, dass eine freie und befestigte Zufahrt für ein 40t LKW möglich ist. Sollte eine Zufahrt mit einem LKW nicht möglich sein, ist ein Kran zu stellen, welcher auch über uns bestellt werden kann. Im letzteren Fall erfolgt eine gesonderte Abrechnung nach Aufwand und Stundenbasis.</p>
II. Vertragsschluss	V. Leistungspflicht, Annahmeverzug, Lieferbedingungen,	IX. Hinweise und Genehmigungen
<p>1. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Jede Bestellung gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch uns als angenommen. Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch uns.</p> <p>2. Die zum Angebot oder Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen gelten nur als annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden. Die gilt besonders für Einrichtungsgegenstände.</p> <p>3. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Der Käufer kann bei gebrauchten Raumzellen und Containern nach Überschreiten eines von uns genannten verbindlichen Liefertermins oder Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Hierbei ist eine angemessene Frist, mindestens 14 Tage, zu setzen. Nach fruchtlosen Ablauf der Frist kommen wir in Verzug.</p> <p>4. Bei neuen Raumzellen und Containern kann der Käufer sechs Wochen nach Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins oder einer Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Auch hier ist eine Nachfrist zur Lieferung von mindestens zwei Wochen zu setzen. Nach deren Ablauf tritt Verzug ein. Sofern der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens hat, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf 0,5% des Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt höchstens jedoch 5%.</p>	<p>Wir erfüllen unsere Leistungspflichten durch Übergabe der Ware an den Kunden. Wird zum Zwecke der Lieferung ein Spediteur eingesetzt, so wird die Leistungspflicht durch Übergabe der Ware an das Versand- bzw. Transportunternehmen ersetzt. Die Ware stammt aus den in unserem Lager verfügbaren Vorrat von Waren des gleichen Typs und der gleichen Bezeichnung. Eine Beschaffungspflicht besteht darüber hinaus nicht.</p> <p>2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung dem Käufer im Einzelfall zumutbar ist.</p> <p>3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.</p> <p>4. Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, 2% des Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, insgesamt höchstens jedoch 5%. Zusätzlich sind wir berechtigt, für die Zeit des Annahmeverzuges eine Lagermiete in Höhe von EUR 35,00 netto pro Monat und pro Container zu berechnen.</p> <p>5. Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vorschriften unter Ausschluss jeglicher Haftung uns überlassen.</p>	<p>1. Der Käufer ist verantwortlich für sämtliche behördlichen Genehmigungen. Insbesondere sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung mit den zuständigen Stellen zu klären, da die Containermodule nicht den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen. Die Versagung einer behördlichen Genehmigung berechtigt den Kunden nicht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>2. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf besondere gesetzliche und behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Gegenstände gefährdet.</p>
III. Preis- und Zahlungsbedingungen	VI. Gewährleistung	X. Schlussbestimmungen
<p>1. Es gelten jeweils die Preise, die zum Zeitpunkt der abgegebenen Bestellung maßgeblich sind. Es besteht daher grundsätzlich kein Anspruch darauf, Waren zu früher oder später geltenden, günstigeren Preisen zu erhalten.</p> <p>2. Transport- und Verladekosten gehen zu Lasten des Käufers. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlieferung die Zufahrt für einen LKW mit Anhänger nicht ungehindert möglich oder bei notwendigem Einsatz eines Kranes dessen Arbeitsbereich nicht frei von Hindernissen, überspannenden Leitungen, Bäumen und dergleichen ist, werden auf Nachweis dem Käufer weiterbelastet. Wartezeiten durch Spediteure bei Anlieferung werden nach Anfall berechnet, den wir der Höhe nach nachzuweisen haben. Auch weitergehenden Schaden können wir auf Nachweis geltend machen.</p> <p>3. Die Zahlung ist nach Rechnungserhalt sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, es wurde ausnahmsweise ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart. Wir sind berechtigt, Vorkasse oder eine Teilanzahlung zu verlangen.</p> <p>4. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels nach, so gerät er in Verzug und hat uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen</p> <p>5. Die Erfüllung der Kaufpreiszahlungspflicht durch Aufrechnung ist dem Käufer nur gestattet, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.</p>	<p>1. Soweit der Käufer von uns mangelhafte Ware erhalten hat, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Des Weiteren können dem Käufer Schadensersatzansprüche zustehen. Für diese gelten die in Ziffer VII. dargestellten Einschränkungen.</p> <p>2. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang, soweit es sich beim Kaufgegenstand um eine neue Sache handelt, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.</p> <p>3. Bei Verkauf von gebrauchten Raumzellen und Containern erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.</p> <p>4. Geringfügige bzw. unerhebliche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Materialstärke und Ausführung der Ware sind vorbehalten und führen nicht zu einem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit.</p> <p>5. Für die vereinbarte Beschaffenheit der Waren übernehmen wir keine Garantie iSd § 443 BGB.</p>	<p>1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.</p> <p>2. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort Hannover. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.</p> <p>3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.</p> <p>4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.</p>
	VII. Haftung	Stand: Juli 2017
	<p>1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.</p> <p>2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.</p>	